

Dekret „S0Stegno BIS“

Stand: 25. Mai 2021

Mit der Anpassung des sog. Dekrets „S0Stegno“ vom März 2021 ist ein weiteres Maßnahmenpaket iHv. EUR 40 Mrd. auf den Weg gebracht worden, das neben Hilfen für Familien und Unternehmen auch arbeitsrechtliche Neuerungen enthält.

Unterstützungen für Unternehmen - Fixkostenzuschüsse / Verlustbeiträge

Ein Großteil des Betrags des Maßnahmenpakets sind Unternehmen gewidmet (ca. EUR 17 Mrd.). Kampf gegen Armut und Rettung der Jobs sind auch hier die Prioritäten der Maßnahmen. Zur Liquiditätsbeschaffung für Unternehmen wurden EUR 9 Mrd. veranschlagt. Hinzu kommen weitere Finanzspritzen für Gesundheit (EUR 2,8 Mrd.), lokale Gebietskörperschaften (EUR 2 Mrd.) sowie Bildung und Forschung (EUR 1,4 Mrd.) – siehe [Finanzministerium](#).

- **Automatischer Verlustbeitrag (Fortsetzung des bestehenden Zuschusses) - contributo automatico**

Die Unterstützungsverordnung sieht einen ersten, automatischen Verlustbeitrag vor (wie zuvor auch) und es ist kein Antrag zu stellen. Die Gewährung erfolgt nach den gleichen Modalitäten, und zwar durch Auszahlung auf das im ursprünglichen Antrag angegebene Bankkonto oder durch Verrechnung. Dieser Verlustbeitrag betrifft Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen im Jahr 2019 von nicht mehr als zehn Mio. Euro, die eine Umsatzminderung von mindestens 30 % erlitten haben.

Erlöse / Einnahmen 2019 in EUR	Beihilfesatz auf Differenz monatlicher Umsatzrückgang	Änderung
bis zu 100.000	60 %	90 %
zw. 100.000 & 400.000	50 %	70 %
zw. 400.000 & 1 Mio	40 %	50 %
zw. 1 Mio & 5 Mio	30 %	40 %
zw. 5 Mio & 10 Mio	20 %	30 %

Er stützt sich auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlich fakturierten Monatsumsatz im Jahr 2020 gegenüber jenem im Jahr 2019. Auf diesen Unterschiedsbetrag wird ein bestimmter nach den Erlösen 2019 degressiv gestaffelter Prozentsatz angewandt (vgl. Tabelle und [Leitfaden Einnahmen Agentur](#)).

- **Alternativer Verlustbeitrag – contributo alternativo**

Anspruch haben auf den neuen Verlustbeitrag die Inhaber einer Mehrwertsteuernummer, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben, als freie Künstler oder Freiberufler tätig sind oder landwirtschaftliche Einkünfte erwirtschaften, die im Steuerjahr 2019 Entgelte und Erträge von unter EUR 10 Mio. verzeichneten. Der zweite Verlustbeitrag betrifft wiederum die Unternehmen und Freiberufler, welche Anspruch auf den ersten Zuschuss hatten.

Hier gilt als Bezugszeitraum der durchschnittlich fakturierte Monatsumsatz des Zeitraums 1. April 2020 – 31. März 2021. Der Berechnungsmodus ist hingegen der gleiche: Man hat den Unterschiedsbetrag des durchschnittlichen Monatsumsatzes April 2020 – März 2021 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres zu berechnen (April 2019 – März 2020) und darauf die gleichen, gestaffelten Prozentsätze anzuwenden (siehe o.g. Tabelle).

Keinen Anspruch haben Rechtssubjekte, deren Tätigkeit zum 23. März 2021 als beendet aufscheint und die ihre MwSt-Nummer nach Inkrafttreten des Dekrets eröffnet haben.

Vorgesehen sind Mindestbeiträge von EUR 1.000 für natürliche Personen und EUR 2.000 für sonstige Rechtssubjekte und ein Höchstbetrag von EUR 150.000.

Man hat hier einen eigenen Antrag einzureichen, für den mit Durchführungsverordnung noch die Fristen und anderen Modalitäten festgelegt werden müssen. Es handelt sich hier um eine Ergänzung zum automatischen Zuschuss; man hat daher vom Zusatzbetrag den automatisch gewährten Betrag abzuziehen. Sollte der automatische Zuschuss höher sein als der zusätzliche Beitrag, bleibt der erstere aufrecht (also keine Erstattung erforderlich).

Voraussetzung für den Ergänzungsbeitrag ist die vorherige Abgabe der MwSt-Quartalsmeldungen für das erste Vierteljahr 2021 – 28. Mai 2021.

Im Antrag hat man erstmals in einer eidesstattlichen Versicherung (Eigenerklärung) zu bestätigen, dass die Beschränkungen des befristeten Rahmens für die Covid-19-Beihilfen eingehalten werden. Bei der Berechnung dieser Schwellen (im Allgemeinen 1,8 Mio. Euro) hat man alle mit Bezug auf die Corona-Pandemie vom Staat, den Sozialämtern und den lokalen Körperschaften gewährten Beihilfen zu berücksichtigen.

Eine Variante dieses zusätzlichen Verlustbeitrages betrifft die Unternehmen und Freiberufler, welche die beiden Verlustbeiträge (laut Unterstützungsverordnung I und II) mit Bezug auf den durchschnittlichen Monatsumsatz 2020 gegenüber 2019 nicht erhalten haben, weil in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen bestanden haben und mit dem geänderten Bezugszeitraum nun die Voraussetzungen erfüllt werden. Hier gilt die folgende Tabelle.

Erlöse / Einnahmen 2019 in EUR	Beihilfesatz auf Differenz monatlicher Umsatzrückgang
bis zu 100.000	90 %
zw. 100.000 & 400.000	70 %
zw. 400.000 & 1 Mio	50 %
zw. 1 Mio & 5 Mio	40 %
zw. 5 Mio & 10 Mio	30 %

- **Ertragsbezogene Beihilfe – contributo perequativo**

Die letzte Beitragsform ist als abschließender Zuschuss zu verstehen, der als Parameter erstmals die Verminderung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 gegenüber 2019 berücksichtigt. Details zur Berechnung müssen noch durch Durchführungsbestimmung festgelegt werden. Veranschlagt für diese Maßnahme wurden EUR 11,4 Mrd. Im Übrigen ist auch die Ermächtigung der EU-Kommission erforderlich, weil diese im Allgemeinen nur den Parameter der Umsätze und nicht jenen des wirtschaftlichen Ergebnisses vorsieht. Die Bezugswerte für diese Beihilfen müssen sich wahrscheinlich aus der Steuererklärung für 2021 und jener für 2020 ablesen lassen.

- **Beihilfen für Wintertourismus und Skigebiete**

Art. 3 der Eilverordnung sieht eine zusätzliche Beihilfe zugunsten des Wintertourismus und der Skigebiete vor (veranschlagt EUR 100 Mio.). In diesen Fällen werden die Unterstützungsmaßnahmen direkt von Regionen / autonomen Provinzen über regionale Ausschreibungen ausgezahlt.

- **Desinfektionsbonus - Steuerguthaben für den Ankauf von Schutzausrüstungen und für die Desinfektion des Arbeitsumfeldes – bonus sanificazione**

Der Steuerbonus für die Desinfizierung der Geschäftslokale sowie für den Ankauf von PSA wird für die Monate Juni – August 2021 neu aufgelegt. Der Steuerbonus gilt auch für Ausgaben für die Durchführung der Schnelltests. Freiberufler und Unternehmen (unabhängig von Größe und Branche) können diesen Steuerbonus in Anspruch nehmen. Gefördert werden:

- Die Desinfektion von Arbeitsplätzen und Arbeitsgeräten
- Der Ankauf von PSA, darunter MSN, Handschuhe, Schutzbrillen, Visiere und Schutzanzüge. Maßgeblich sind hierbei die gemeinschaftsrechtlichen Mindestsicherheitsstandards – belegbar.
- Ankauf von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Ankauf von sonstiger Schutzausrüstung - Fieberthermometer, Thermoscanner, Desinfektionsteppiche/behälter - auch hier belegbare europ. Mindestsicherheitsstandards
- Ankauf von Social Distancing Vorrichtungen, wie Plexiglasscheiben und Absperrungen inkl. Montage

Die Steuergutschrift beträgt 30 % der o.g. getätigten Ausgaben (Deckelung max. EUR 60.000/Antragsteller und veranschlagt max. EUR 200 Mio. / 2021). Die Gutschrift wird bei der Berechnung der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP nicht berücksichtigt. Details zum Prozedere werden noch durch die **Einnahmen Agentur** definiert.

- **Mietbonus – Fixkostenzuschuss für gewerblich genutzte Immobilien – credito d'imposta sui canoni di locazione**

Der durch das Cura Italia-Dekret eingeführt und dann durch das Hilfspaket „Decreto Rilancio“ erweiterte Steuerbonus, das darauf abzielte, das öffentliche Leben in Italien nach dem Corona-Lockdown wieder anzukurbeln wird neu aufgelegt, allerdings mit einigen Abweichungen.

Für Beherbergungsbetriebe und die anderen im Tourismusbereich tätigen Unternehmen wird der Bonus bis 31. Juli 2021 verlängert. Es muss ein Umsatzverlust von mindestens 50 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2019 nachgewiesen werden.

Für die anderen Unternehmen und Freiberufler wird der Mietbonus des letzten Jahres für die Monate Jänner – Mai 2021 neu geregelt. Bislang galt für die Zulassung zu dieser Beihilfe eine Obergrenze an Erlösen im Jahr 2019 von bis zu EUR 5 Mio., diese wird nun auf EUR 15 Mio. erhöht. Der erforderliche Umsatzrückgang muss 30 % betragen.

Als Bezug wird diesbezüglich der durchschnittlich fakturierte monatliche MwSt-Umsatz im Zeitraum 1. April 2020 – 31. März 2021 gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres angesetzt. Der Mietbonus beträgt unverändert 60 % der für die gewerblichen Räumlichkeiten gezahlten Mieten (30 % bei Pachtverträgen). Der Bonus ist nach Monaten zu berechnen.

- **Werbebonus – Steuergutschrift – bonus pubblicità**

Der Steuerbonus für Werbemaßnahmen ist bereits mit dem Haushaltsgesetz 2021 auch für die Jahre 2021 und 2022 verlängert worden. Der Steuerbonus beträgt 50 % der durchgeführten Werbemaßnahmen. Veranschlagt wurden für beide Jahre jeweils EUR 90 Mio. (EUR 65 Mio. Zeitungen, EUR 25 Mio. Radio TV). Der Steuerbonus gilt für alle Unternehmen, die Freiberufler und auch die nicht gewerblichen Körperschaften.

Begünstigt sind die Werbeinvestitionen für:

- in Zeitungen und Zeitschriften (Printmedien), auch digital und online.

- Radio & TV ohne staatliche Beteiligung (lokal, national, digital, analog)

Diese müssen im eigenen **Verzeichnis bei Gericht** oder im **Verzeichnis der Kommunikation- und Werbeeinrichtungen (ROC)** eingetragen sein und einen verantwortlichen Direktor haben.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbekosten, also nur für den Erwerb der Werbeflächen und der Werbeschaltungen, ohne die Produktions-, Vermittlungskosten und Nebengebühren. Ausgeschlossen ist die Werbung für Fernsehverkäufe und für Glücksspiele. Erfolgt der Ankauf durch eine Agentur, müssen in der Rechnung die Vermittlungsgebühren und die reinen Kosten für die Werbung getrennt ausgewiesen werden. In der Rechnung ist auch der Werbeträger (die betreffende Zeitung) anzugeben. Die Anzeigen für Personalsuche können nicht als Werbung angesehen werden. Der Steuerbonus darf nur im Rahmen der sogenannten „De-Minimis-Regel“ beansprucht werden (**Verordnung EU 1407/2013** und **1408/2013**). Er kann nicht mit anderen Begünstigungen für die gleichen Ausgaben kumuliert werden. Die Ausgaben müssen zusätzlich durch einen berechtigten Steuerberater oder Abschlussprüfer bestätigt werden. Der Bestätigungsvermerk ist zusammen mit den Rechnungen aufzubewahren. Betragen die Werbeausgaben mehr als 150.000 Euro, sind die einschlägigen **Anti-Mafia-Bestimmungen zu beachten (White-List)**. Antragstellung September 2021 (Anträge von März 2021 bleiben gültig).

- **Steuerbonus für Investitionsgüter - Credito d'imposta beni strumentali**

Der Steuerbonus für die normalen Neuinvestitionen (also Maschinen und Geräte ohne die Merkmale von Industrie 4.0), die 2021 realisiert werden, können von Unternehmen mit Erlösen bis zu EUR 5 Mio. in der betreffenden Steuerperiode sofort als Gesamtbetrag und ohne Aufteilung beansprucht werden. Diese Möglichkeit wird nun für 2021 auch für die Unternehmen mit Erlösen von mehr als EUR 5 Mio. vorgesehen. Bislang musste hier eine Aufteilung auf drei Jahre vorgenommen werden.

- **Pace fiscale – Erlasse, Stundungen & Vergleiche mit dem Fiskus**

Es wird die **automatische Streichung von Restschuldbeträgen** bis zur Höhe von EUR 5000 (inkl. Kapital, Zinsen für die verspätete Eintragung in die Steuerrolle und Sanktionen) vorgesehen, die aus einzelnen Belastungen resultieren, mit denen der Einhebungsdienst im Zeitraum 2000 bis 2010 beauftragt wurde (sog. rottamazione). Die Streichung betrifft Steuerzahlkarten von Rechtssubjekten, deren Einkommen im Jahr 2019 unter EUR 30.000 lag.

Es wird ferner eine **begünstigte Regelung ohne Sanktion von Beträgen** vorgesehen, die **infolge von beanstandeten Unregelmäßigkeiten** bei der automatischen Zahlung geschuldet sind, die nicht innerhalb der Aussetzungsfristen gesendet aber innerhalb 31.12.2020 bezogen auf die Erklärung für das Jahr 2017 und innerhalb 2021 bezogen auf die Erklärung für das Jahr 2018 ausgearbeitet wurden. Die begünstigte Regelung gilt jedoch nicht bei Entdeckungen im Zuge von Steuerprüfungen. Die Reduzierung geltend machen kann, wer Umsatzeinbußen von über 30 % verzeichnet. Die Einnahmen Agentur wird ein Vorschlag zur Regelung der gütlichen Aufforderung senden. Bei Nichtzahlung innerhalb der vorgeschriebenen Fälligkeitstermine ist die Schuldenregelung nicht wirksam.

Die Aussetzung der Zahlungen für Steuerzahlkarten, Belastungsmitteilungen und Festsetzungsbescheide, die dem Einhebungsdienst übergeben wurden (ab 28.02.) wurden bis zum 30. April 2021 verlängert. Die Mitteilung über die Uneinbringlichkeit für Beiträge, die in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 dem Einhebungsdienst übergeben wurden, werden innerhalb 31. Dezember der kommenden Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 vorgelegt.

Die bereits fälligen Raten (gemäß Maßnahme "rottamazione ter") für das Jahr 2020 können bis 31. Juli 2021 beglichen werden. Ferner gibt es weitere Aufschübe bis 30. November 2021.

Zur Erhöhung der Liquidität der Unternehmen wird die maximale Deckelung der aufrechenbaren Steuergutschriften auf EUR 2 Mio. angehoben.

Hinzu kommt, dass Vorsteuerforderungen gegenüber in Konkurs gegangenen Unternehmen geltend gemacht werden können.

- **Eigenkapitalförderung ACE**

Diese Förderung besteht darin, dass für die Steigerungen des Eigenkapitals eine fiktive Rendite auf das Eigenkapital steuerfrei bleibt. Der derzeitige Referenzsatz für die Eigenkapitalförderung von 1,3 % wird ausschließlich für 2021 auf 15 % erhöht. Die zusätzliche Förderung betrifft aber nur die Thesaurierung des Gewinns und die Zuzahlungen oder Einlagen der Gesellschafter im Jahr 2021. Die maximale ACE-Basis für diese Begünstigung beträgt EUR 5 Mio., was zu einer maximalen Steuerersparnis für Kapitalgesellschaften von EUR 180.000 führt (EUR 5 Mio. x 15 % x 24 %). Die Sonderförderung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Zuführung (also ohne zeitliche Anpassung). Die Überschüsse aus der Förderung können wahlweise in Steuerguthaben umgewandelt und sofort nach der Kapitalerhöhung verrechnet werden; er kann auch an Dritte abgetreten werden. Es gilt eine Sperrfrist von zwei Jahren; die Kapitalerhöhung bzw. die entsprechenden Rücklagen dürfen für zwei Jahre nicht ausgeschüttet werden.

- **Aufstockung Mittel für KMU Fonds und SACE Staatsbürgschaften sowie Verlängerung der Laufzeit**

Moratorium bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Staatsbürgschaften über die **SACE SIMEST** (Teil der Förderbank CDP SPA) und KMU Stützungsfonds für Unternehmenskredite, die von Banken bereitgestellt werden. Die Laufzeit der Bürgschaften wird von 6 auf 10 Jahre erhöht.

- **Aufschub Plastic Tax & Etikettierungsvorgaben sowie Begünstigungen bei kommunaler Müllgebühr Tari**

Die Steuer auf Einwegkunststoffe für Verpackungsanwendungen in Höhe von EUR 0,45 /kg, in Italien als „plastic tax“ bezeichnet, wird nun doch um sechs Monate auf den 1. Januar 2022 und damit zum dritten Mal verschoben. In diesem wurde die Maßnahme mit „den ungewissen und schwierigen Bedingungen für die Wirtschaftssektoren, die durch die Steuer belastet werden“ sowie mit dem allgemeinen „epidemiologischen Notstand“ infolge des Coronavirus begründet.

Ferner wurde die Aussetzung der Umweltetikettierungspflichten für Verpackungen bis zum 31. Dezember 2021 (Art. 29, Absatz 1-ter) vorgesehen; darüber hinaus dürfen Verpackungen, die die Anforderungen an die Umweltkennzeichnung nicht erfüllen und am 1. Januar 2022 bereits in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet sind, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden (siehe **Handelskammer Bozen & Leitfaden Conai Environmental labeling of packaging**).

Ferner wurde den lokalen Gebietskörperschaften eingeräumt, die Sätze der lokale Müllgebühr TARI je nach Haushaltslage der Gemeinden gegenüber Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinde zu reduzieren (zur TARI siehe **Banca d'Italia**). Dafür wird ein Fonds von EUR 600 Mio. eingerichtet.

- **Begünstigte Besteuerung für innovative Start-ups & KMU**

Natürliche Personen sind bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinne (capital gain) im Zusammenhang mit **innovativen Start-ups** und KMUs ausgenommen, wenn die Anteile mindestens drei Jahre gehalten wurden – Zeitraum 1. Juni 2021 – 31. Dezember 2025.

- **einkommensstützende Maßnahmen für Arbeitnehmer – (veranschlagt EUR 4,2 Mrd)**

Kündigungsverbot: Am 30. Juni läuft der Covid-19 bedingte Kündigungsschutz für Mitarbeiter in großen Industriebetrieben und im Bauwesen aus. Ab 1. Juli dürfen diese Betriebe, sofern sie nicht von der Lohnausgleichskasse Gebrauch machen, bestehende Arbeitsverhältnisse auflösen. Der Kündigungsschutz bleibt hingegen bis zum 31. Dezember für jene Betriebe bestehen, die weiterhin die staatlichen Hilfen der Lohnausgleichskasse beziehen. Für kleine und mittlere Betriebe sowie Betriebe im Dienstleistungssektor greift der Kündigungsschutz bis Ende Oktober. Die folgenden Fälle sind von dem Kündigungsverbot ausgenommen:

- Kündigungen, die durch die endgültige Einstellung der Unternehmenstätigkeit nach Liquidation eines Unternehmens begründet sind, die keine (auch nur teilweise) Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorsieht, abgesehen von Fällen, in denen eine Übertragung einer Gesamtheit von Vermögen/Tätigkeiten stattfindet, die eine Übertragung des Unternehmens (oder eines Unternehmenszweiges) gemäß **Art. 2112 des italienischen Zivilgesetzbuches** darstellt;
- Kündigungen, die in Folge einer mit den auf nationaler Ebene vergleichsweise repräsentativeren Gewerkschaftsorganisationen abgeschlossenen Betriebsvereinbarung vorgenommen werden, mit der die anreizorientierte Beendigung der Arbeitsverhältnisse vereinbart wird (nur auf die Arbeitnehmer beschränkt, die der genannten Vereinbarung zustimmen);
- Kündigungen, die im Falle eines **Konkurses** ausgesprochen werden, falls kein vorläufiger Weiterbetrieb des Unternehmens vorgesehen ist.

Fortführung der **erweiterten Covid Lohnausgleichskasse** bis zum 31. Dezember 2021 für 26 Wochen beginnend mit Inkrafttreten der VO SOSTegno Bis. Die Arbeitgeber sind von der Zahlung eines jeglichen Zusatzbeitrages befreit. Diese Maßnahme ist vorbehaltlich tariflicher Betriebsvereinbarungen zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes gedacht und alternativ zu den einkommensstützenden Maßnahmen gemäß Jobs Act Nr. 148/2015 (siehe **LINK** bzw. **HIER**). Betroffen sind Arbeitgeber, die im ersten Halbjahr 2021 einen Umsatzrückgang von 50 % im Vergleich ersten Halbjahr 2019 zu verzeichnen hatten. Die durchschnittliche Arbeitszeitverkürzung darf nicht 80 % der Tages-, Wochen- oder Monatsarbeitszeit überschreiten gemäß den Kollektivverträgen. Für jeden einzelnen Beschäftigten darf die Verkürzung nicht 90 % überschreiten. Für diese spezielle Maßnahme erhält der Arbeitnehmer eine Lohnentschädigung von 70 %. Die Wiedererhöhung der o.g. Arbeitszeit soll in den KV geregelt werden.

Die Anwendbarkeit des **expansiven Solidaritätsvertrags (contratto di espansione)** wird erweitert. Dabei handelt es sich um eine Kombination aus Maßnahmen zwischen Lohnausgleich, beruflicher Neuqualifizierung der Mitarbeiter, Neuanstellungen (für neue Berufsprofile) und vorzeitigem Rentenantritt (älterer Arbeitnehmer). Bisher konnten lediglich Betriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten diese Möglichkeit beanspruchen, für 2021 wird diese Grenze auf 100 Arbeitnehmer gesenkt.

Fortführung der **Sonderlohnaugleichskasse CIGS** um 6 Monate bis zum 31. Dezember 2021 ohne zusätzliche Beiträge - siehe auch **LINK** für systemrelevante Unternehmen

- **Aufstockung des Berufsbildungs- und Beschäftigungsfonds**

Erhöhung um weitere EUR 125 Mio.

- **Entschädigung für Arbeitnehmer der Tourismus- und der Unterhaltungsbranche sowie Gelegenheitsarbeitskräfte**

Für Arbeitnehmer aus bestimmten Branchen ist eine Entschädigung in Höhe von EUR 2.400 vorgesehen, die von der Sozialversicherungsanstalt INPS ausgezahlt wird. Anspruch auf diese Leistung haben

- Saisonarbeitnehmer und Leiharbeitskräfte im Tourismus und in Thermalanstalten
- unselbstständig Beschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag im Tourismus und in Thermalanstalten
- Saisonarbeitnehmer und Leiharbeitskräfte in anderen Branchen als Tourismus und Thermalanstalten
- Intermittierend beschäftigte Arbeitnehmer
- gelegentlich selbstständig Erwerbstätige
- Haustürverkäufer
- in der Unterhaltungsbranche tätige Personen.

Diese Entschädigung wird automatisch den Arbeitnehmern ausgezahlt, die bereits ähnliche Leistung über die sog. Ristori Verordnung bezogen haben. Arbeitnehmer, die bisher keine Leistung erhielten, konnten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen innerhalb 30. April bei der Sozialversicherungsanstalt einen entsprechenden Antrag stellen. Vorgesehen ist weiters eine Entschädigung zwischen EUR 3.600 und EUR 1.200 für im Sport tätige Personen die aufgrund der Corona Maßnahmen ihre Tätigkeit beenden, reduzieren oder aussetzen mussten.

- **Contratto di rioccupazione – neuer Arbeitsvertragstyp als Alternative zur Kündigung**

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2021 können durch diesen neuen Eingliederungsvertrag (Zeitraum auf 6 Monate begrenzt) berufsbildende Maßnahmen zur Übernahme in ein vollwertiges Beschäftigungsverhältnis im konkreten Arbeitsumfeld ergriffen werden.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die EU Kommission wird der Arbeitgeber für diesen Zeitraum von 6 Monaten von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit, mit Ausnahme jener für die **Unfallversicherung INAIL**. Deckelung EUR 6.000 jährlich. Arbeitgeber, die 6 Monate zuvor betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen haben, können von diesem Vertragstyp keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer nicht übernommen wird, sind die o.g. Beiträge nachzuzahlen.

- **Arbeitslosengeld NASpl**

Bis zum 31 Dezember 2021 wird die monatliche automatische Verkürzung des Arbeitslosengeldes um 3 % ausgesetzt. Ab dem 1. Jänner 2022 kommt die zuvor gehabte Berechnung wieder zur Anwendung (siehe [LINK](#)).

- **Notbürgergeld - Reddito di Emergenza (REM)**

Es wurden weitere vier Raten veranschlagt für die Monate Juni bis September. Der Antrag ist beim INPS bis zum 31. Juli 2021 zu stellen.